

# RS OGH 2009/11/26 2Ob32/09h

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 26.11.2009

## Norm

KMG §5

1. KMG § 5 heute
2. KMG § 5 gültig ab 30.06.2012 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 72/2011
3. KMG § 5 gültig von 01.07.2001 bis 29.06.2012 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 57/2001
4. KMG § 5 gültig von 01.01.1978 bis 30.06.2001

## Rechtssatz

Zweck des Rücktrittsrechts nach § 5 KMG, das jenem nach § 3 KSchG nachgebildet wurde, ist der Schutz des Anlegers, der Verbraucher ist. Es dient der Absicherung der Erbringung der notwendigen Information für die Kaufentscheidung ihm gegenüber. Damit soll aber indirekt auch die Informations- und Prospektspflicht des Anbieters nach dem KMG gesichert werden. Zweck des Rücktrittsrechts nach Paragraph 5, KMG, das jenem nach Paragraph 3, KSchG nachgebildet wurde, ist der Schutz des Anlegers, der Verbraucher ist. Es dient der Absicherung der Erbringung der notwendigen Information für die Kaufentscheidung ihm gegenüber. Damit soll aber indirekt auch die Informations- und Prospektspflicht des Anbieters nach dem KMG gesichert werden.

## Entscheidungstexte

- RS0125645" > 2 Ob 32/09h  
Entscheidungstext OGH 26.11.2009 2 Ob 32/09h

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:2009:RS0125645

## Im RIS seit

26.12.2009

## Zuletzt aktualisiert am

24.05.2017

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>